

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

UMWELTBERICHT

**UNTERLAGE ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
GEM. § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**



IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Stadt Gütersloh
Berliner Straße 70
33330 Gütersloh

VERFASSER

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

BEARBEITER

Michael Kasper, Dipl.-Ing.
Lukas Blödorn, M. Sc.

DATENLIZENZ UND KARTENGRUNDLAGE

Die in diesem Bericht enthaltenen Abbildungen verwendeter Daten entstammen, soweit nicht anders benannt, aus den digitalen Geobasisdaten NRW (dl-de/by-2-0"; Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0) oder des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie © GeoBasis-DE/BKG (2024)

Herford, den 07.08.2024



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	7
2	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS	8
3	WESENTLICHE WIRKFAKTOREN DER PLANUNG.....	10
4	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, FACHGESETZE UND FACHPLÄNE.....	12
5	VORAUSSICHTLICHER UNTERSUCHUNGSRAHMEN DER UMWELTPRÜFUNG	18
6	WEITERES VORGEHEN	22
7	QUELLENVERZEICHNIS	23

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 3-1: Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung	10
Tab. 4-1: Übersicht zum Vorkommen von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen im Untersuchungsgebiet	16
Tab. 5-1: Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen/Quellen für die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 2-1: Lage des Untersuchungsgebietes9



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG NRW	Nordrheinwestfälisches Denkmalschutzgesetz
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
KAnG	Klimaanpassungsgesetz auf Bundesebene
KlAnG	Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetzes
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG NRW	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LPIG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
NRW	Nordrhein-Westfalen
OWL	Ostwestfalen Lippe
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
TA Lärm	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UG	Untersuchungsgebiet
USchadG	Umweltschadengesetzes
VEP	Vorhaben- und Erschließungsplan
WindBG	Windflächenbedarfsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 29.04.2016 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Ziel der Kommune war es, im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch/naturräumlich geeignete Vorrangflächen für Windenergieanlagen (= Konzentrationszonen) im Sinne des § 35(3) Satz 3 BauGB darzustellen und den übrigen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten. Zu Details wird auf die Beschlussvorlage 82/2016 verwiesen.

Die im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh nördlich der Autobahnraststätte Gütersloh dargestellte Vorrangfläche für Windenergieanlagen hält die Anbauverbotszone von 40 m nach § 9(1) Nr. 1 FStrG ein. In Bezug auf die Errichtung einer Windenergieanlage bedeutet dies, dass auch die Rotorblätter nicht in die Anbauverbotszone hineinragen dürfen. Somit muss der Turm einer Windenergieanlage bei heute üblichen Flügellängen von etwa 80 m mindestens 120 m Abstand zum Fahrbahnrand der Autobahn einhalten. Hinsichtlich der Abstandserfordernisse zur Autobahn und der Flächenverfügbarkeit weist die im Flächennutzungsplan dargestellte Vorrangfläche für Windenergieanlagen nicht die für die Errichtung der projektierten Windenergieanlage erforderliche Breite auf und soll durch eine sog. *isolierte Positivplanung gemäß § 245e BauGB* erweitert werden.

Für die Errichtung einer Windenergieanlage würde im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans eigentlich eine *Sonderbaufläche für die Nutzung der Windenergie* dargestellt. Da der Flächeneigentümer sich offenhalten möchte, in einem Streifen von 200 m parallel zur Autobahntrasse zusätzlich eine nach § 35(1) Nr. 8aa BauGB privilegierte Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten und dieses Abstandserfordernis bis in die Sonderbaufläche hineinragt, würde die o. g. Darstellung den Planungsabsichten des Flächeneigentümers entgegenstehen. Somit wird im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans eine Sonderbaufläche Erneuerbare Energien dargestellt, die auch die Errichtung von Photovoltaikmodulen unterhalb einer Windenergieanlage ermöglicht.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB im Umweltbericht dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet. Dieser wird – aufbauend auf der vorliegenden Unterlage – im weiteren Planverfahren fortgeschrieben.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Der Öffentlichkeit, den Fachbehörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Zuge des aktuellen Verfahrensschritts (frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)) die Möglichkeit gegeben, die ihnen vorliegenden Informationen im Sinne der §§ 3 und 4 BauGB der Kommune zur Verfügung zu stellen, die im Kontext zu den Planungen bzw. der vorzunehmenden Umweltprüfung von Relevanz sein könnten. Das gilt insbesondere auch für möglicherweise zu berücksichtigende kumulative Planungen.

2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der geplanten Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Gütersloh überplant einen etwa 2,7 ha umfassenden Bereich, der im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und im Süden von einem schmalen Streifen mit der Darstellung Vorrangfläche für Windenergieanlagen i. S. d. § 35(3) S.3 BauGB überlagert wird. Diesbezüglich wird auf die 8. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

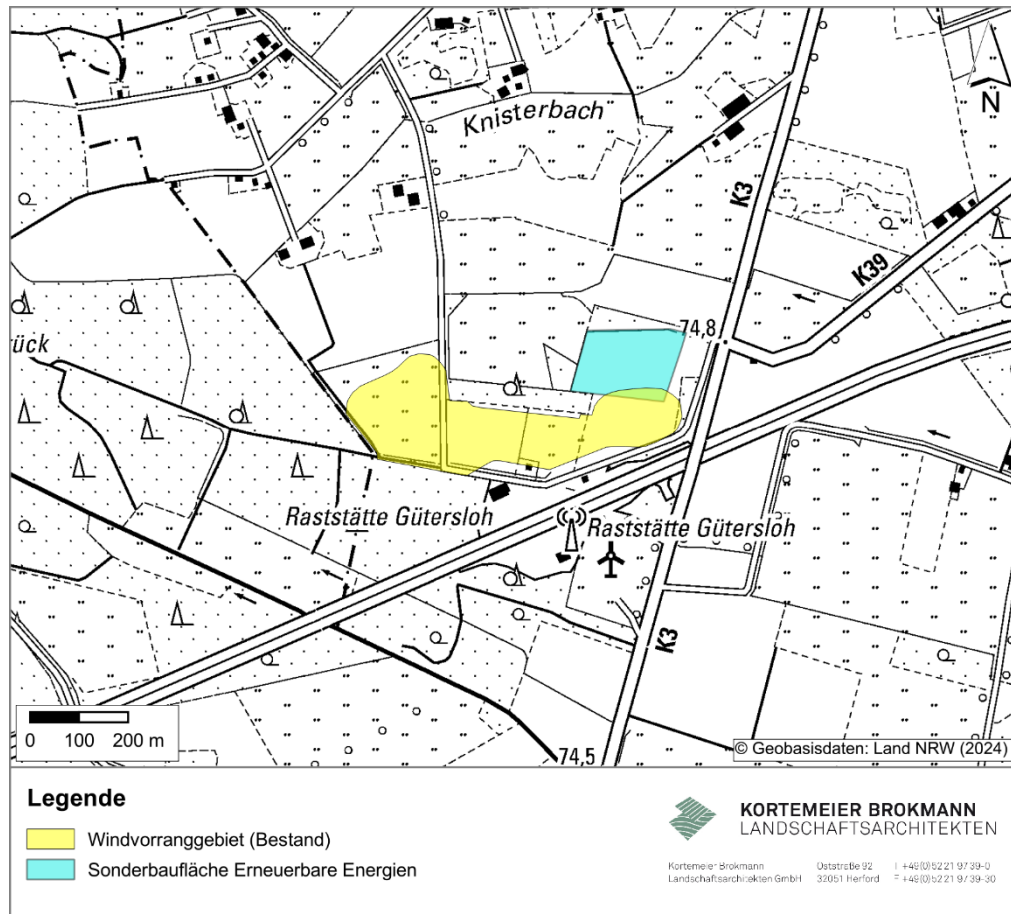


Abb. 2-1: Lage des Untersuchungsgebietes

Die Planungsabsicht, in diesem Bereich eine Windenergieanlage zu errichten, konkretisiert sich nunmehr und es bedarf einer Erweiterung der o. g. Vorrangfläche in Richtung Norden. Der Änderungsbereich wird zukünftig als *Sondergebiet Erneuerbare Energien* dargestellt; dabei handelt es sich um eine *isolierte Positivplanung gemäß § 245e BauGB*. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um eine sog. *Rotor-Out-Fläche* handelt, d. h. der Rotor der Windenergieanlage darf über die Grenze des Änderungsbereichs dieser 26. FNP-Änderung hinausreichen. Mast und Nebengebäude sind nur innerhalb des Änderungsbereichs zulässig.

Die Stadt Gütersloh verfolgt mit der 26. Änderung des FNP das Ziel, den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet zu stärken. Darüber hinaus sollen im Bereich der Sonderbaufläche auch Photovoltaikmodule zulässig sein und den energetischen Nutzen der Fläche erhöhen. Im Sinne der angestrebten künftigen Klimaneutralität im Stadtgebiet muss auch der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung deutlich gesteigert werden.

3 WESENTLICHE WIRKFAKTOREN DER PLANUNG

Die durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplans möglichen Umweltauswirkungen können sich z. T. temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a – i BauGB zu berücksichtigenden Belange auswirken. Besondere Relevanz haben dabei mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zur Umsetzung der Planungen (siehe auch Nr. 2b der Anlage 1 BauGB).

Die nachfolgende Tabelle (Tab. 3-1) liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren mögliche Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens – auch in Bezug auf mögliche Wechselwirkungen. Das tatsächliche Eintreten/Vorliegen dieser potenziellen Wirkfaktoren wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Auswirkungsprognosen unter Berücksichtigung der konkreten Planinhalte des Veröffentlichungsentwurfs überprüft und beschrieben.

Tab. 3-1: Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Potenzielle Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - i BauGB
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baufeldfreimachung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Fäll- und Rodungsarbeiten ■ Beeinträchtigung/Verlust/Zerschneidung von Lebensräumen ■ Strukturverlust ■ Flächenentsiegelung ■ Bodenverdichtung ■ Verlust/Beeinträchtigung von kultur-historisch bedeutsamen Objekten/Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura 2000-Gebiete ■ Fläche ■ Boden ■ Klima und Luft ■ Landschaft ■ Kultur- und sonstige Sachgüter
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baustelleneinrichtungen ■ Bauwerksgründungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Temporäre Flächenbeanspruchung ■ Temporäre Grundwasserabsenkung ■ Temporäre Einfriedungen/Barriereeffekte 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura 2000-Gebiete ■ Boden ■ Wasser

Vorhabenbestandteile	Potenzielle Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - i BauGB
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baustellenbetrieb und -verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Temporäre Erschütterungen/Bodenvibration ■ Temporäre Beleuchtungen ■ Temporäre Schallemissionen ■ Temporäre Staub- und Schadstoffemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura 2000-Gebiete ■ Boden ■ Wasser ■ Klima und Luft
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Dauerhafte Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Flächenversiegelungen ■ Veränderung von Lebensraumstrukturen ■ Neue Vertikalstrukturen ■ Licht/Beleuchtungen ■ Blendwirkungen ■ Lärm/akustische Störungen ■ Veränderungen des Klein- und Lokalklimas ■ Einfriedungen ■ Kollisionsgefahr ■ Verschattung ■ Entwässerung/Vernässung ■ Verlust von Sichtbeziehungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura 2000-Gebiete ■ Fläche ■ Boden ■ Wasser ■ Klima und Luft ■ Landschaft ■ Kultur- und sonstige Sachgüter
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsaat ■ Anpflanzungen ■ Nutzungsextensivierung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schaffung/Veränderung von Lebensraumstrukturen ■ Veränderung der Vegetationszusammensetzung ■ Schaffung von Vertikalstrukturen ■ Veränderungen des Klein- und Lokalklimas 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura 2000-Gebiete ■ Boden ■ Wasser ■ Klima und Luft ■ Landschaft
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebstätigkeiten ■ Ziel- und Quellverkehre ■ Menschengenuss 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Akustische Störungen ■ Visuelle Störungen ■ Beleuchtungen ■ Blendwirkungen ■ Kollision ■ Staub- und Schadstoffemissionen ■ Erschütterungen/Bodenvibration 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura 2000-Gebiete ■ Boden ■ Wasser ■ Klima und Luft ■ Kultur- und sonstige Sachgüter

Vorhabenbestandteile	Potenzielle Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - i BauGB
<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflege-/Wartungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Temporäre akustische Störungen ■ Temporäre visuelle Störungen ■ Temporäre Vegetationsveränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura 2000-Gebiete ■ Klima und Luft ■ Landschaft

4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, im Umweltbericht darzustellen. Gleiches gilt auch für die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Dabei ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind in diesem Kontext

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)),
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)),
- die Bestimmungen zum Artenschutz (§§ 7, 44 und 45 BNatSchG),
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. dem BNatSchG,
- die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG),
- die Inhalte des Klimaanpassungsgesetzes auf Bundesebene (KANg) und auch die spezifische Gesetzgebung auf Länderebene (Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KIAnG)),
- die Maßgaben des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG),
- die Belange des Bodenschutzes (§ 1a Abs. 2 BauGB i. V. m. dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG),
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG),

- die Belange des Immissionsschutzes (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)),
- die Belange des Forstes (Landesforstgesetz (LFoG NRW) und
- der Denkmalpflege (Nordrheinwestfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)).

Nachstehend werden kurz die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für den Raum ableiten lassen. Die jeweilige Berücksichtigung und der Umgang mit diesen Zielen im Zuge der Umsetzung der Planungen wird mit der Fortschreibung des Umweltberichts ergänzt.

LANDES- UND REGIONALPLANUNG

LANDESENTWICKLUNGSPLAN NRW

Die Landesregierung hat im Juni 2023 den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen und veröffentlicht. Im Sommer 2023 wurde das Beteiligungsverfahren nach den Vorschriften des Raumordnungs- und Landesplanungsgesetzes durchgeführt. Auf Basis der Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett am 14.12.2023 den entsprechenden Entwurf beschlossen. Der Landtag hat diesem Entwurf am 21.03.2024 zugestimmt. Die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans ist am 01.05.2024 in Kraft getreten.

Ziel ist die möglichst zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes. Zu diesem Zweck sollen die Regionalpläne in NRW geändert werden, um die Flächenvorgabe für Windenergie (mindestens 1,8 % der Landesfläche bzw. der den jeweiligen Planungsregionen durch den geänderten LEP zugewiesene Flächenanteile) durch konkrete Festlegung der Windenergiebereiche schon im Jahr 2025 vollständig umzusetzen. Zusätzlich wird die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen maßvoll erweitert.

Das durch die 2. Änderung des LEP NRW eingeführte Ziel 10.2-13 sieht vor, dass ein Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne in den Flächen der Regionalplanentwürfe erfolgen soll. Soweit diese noch nicht vorliegen, sollen die sog. Kernpotenzialflächen genutzt werden. Außerhalb dieser Flächen soll der Zubau in der Übergangszeit grundsätzlich dem Steuerungsziel widersprechen und daher im begründeten Einzelfall mit einer Verfahrensaussetzung nach § 36(2) LPlG reagiert werden können. Das OVG NRW hat bereits parallel zur Aufstellung der 2. LEP-Änderung erhebliche Zweifel an der Festlegung 10.2-13 als Ziel der Raumordnung und eine darauf aufbauende Plansicherung durch Verfahrensaussetzung nach § 36(2) LPlG geäußert.¹ Es ist offen, ob die Bezirksregierungen vor diesem Hintergrund von der Möglichkeit zur Aussetzung Gebrauch machen werden, zumal sie bislang davon abgesehen haben. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Auswirkungen auf die vorliegende

¹ Vgl. OVG NRW, Urteil vom 16.02.2024 - 22 D 150/22.AK -.

26. FNP-Änderung mit der Darstellung einer Sonderbaufläche Erneuerbare Energien erwartet. Im Landesentwicklungsplan NRW wird die geplante Sonderbaufläche Erneuerbare Energien als Freiraum mit überlagernder Darstellung Grünzug dargestellt.

REGIONALPLAN

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde im Jahr 2015 beauftragt, einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Der Regionalrat Detmold hat in einer Sondersitzung am 31.01.2024 den Feststellungsbeschluss zum Regionalplan OWL gefasst; die Anzeige des Regionalplans OWL bei der Landesplanungsbehörde ist am 01.02.2024 erfolgt. Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 S. 1 LPlG NRW ist am 16.04.2024 erfolgt. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist der Regionalplan OWL wirksam geworden.

Aufgrund der Komplexität des Zeitplans hat der Regionalrat – mit Beschluss vom 19.06.2023 – der Regionalplanungsbehörde den Arbeitsauftrag erteilt, mit den notwendigen Vorarbeiten zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien zu beginnen und diesen mit hoher Priorität voranzutreiben. Ziel ist es, den gesamten Planungsprozess in einem transparenten Dialog mit den Kommunen und weiteren Akteuren in der Region durchzuführen. Zudem beauftragte der Regionalrat mit Beschluss vom 19.06.2023 die Regionalplanungsbehörde mit der Erstellung eines Konzepts für Leitlinien zur inhaltlichen Ausgestaltung der Entwurfsfassung für den sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien. Diese Leitlinien hat der Regionalrat in seiner Sitzung vom 11.03.2024 beschlossen. Zusätzlich zu den Leitlinien hat der Regionalrat in seiner Sitzung vom 11.03.2024 einen Planentwurf im Sinne des Ziels 10.2-13 der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW beschlossen. Ziel dieser Flächenkulisse ist die regionalplanerische Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum bis zum Erreichen des Flächenbeitragswerts. Dabei soll der Ausbau der Windenergie auf Flächen gelenkt werden, für die auch in der Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiebereiche zu erwarten ist. Die erarbeiteten Arbeitskarten zeigen die kommunalen Planungen und Planungsüberlegungen sowie die Überlagerung der kommunalen Flächen mit der Flächenkulisse im Sinne des LEP-Ziels 10.2-13.

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) durchzuführen. Insbesondere mit Blick auf die noch nicht erfolgte Umweltprüfung gemäß § 8 ROG und das noch nicht erfolgte Beteiligungsverfahren geht der Regionalrat Detmold als Planungsträger davon aus, dass sich die im Entwurf (Stand 24.06.2024) zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche noch ändern werden; zudem bedarf es noch einer Ergänzung durch textliche Festlegungen. Nach erfolgter Umweltprüfung wird der Regionalrat unter Berücksichtigung der Ergebnisse und weiterer aktueller fachlicher und rechtlicher Erkenntnisse über eine weiterentwickelte Flächenkulisse und die textlichen Festlegungen einschließlich der weiterentwickelten Begründung und Erläuterungen beraten und beschließen. Diese modifizierte Entwurfsfassung bildet dann die Grundlage für das anschließende förmliche Beteiligungsverfahren.

Im Rahmen dieser Beschlussfassung wird der Regionalrat Detmold als Planungsträger dann auch die Entscheidung über die Dauer des Beteiligungsverfahrens und über das Erörterungsverfahren

treffen. Die dafür erforderlichen Beschlüsse werden für die Sitzung des Regionalrats am 16.09.2024 angestrebt. Im Anschluss daran folgt die Beteiligung gemäß § 13 LPlG NRW i. V. m. § 9 ROG und die sich hieran anschließende Abwägung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde. Insofern handelt es sich um ein ergebnisoffenes Verfahren.

Der Feststellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL gemäß § 19 LPlG NRW und die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswerts für den Planungsraum OWL werden für das zweite Quartal 2025 angestrebt. Auf die Beschlussvorlage des Regionalrats der Bezirksregierung Detmold (Drucksache RR-16/2024) vom 24.06.2024 wird ausdrücklich verwiesen.

Sobald der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft getreten und die Erfüllung des für den Regierungsbezirk nach dem neuen Landesentwicklungsplan geltenden Teilflächenziels festgestellt ist, sind Windenergieanlagen gemäß § 249(2) BauGB nur noch in ausgewiesenen Windenergiegebieten im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG privilegiert zulässig. Darunter fallen neben den im Regionalplan festgelegten Bereichen auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Gemäß Ziel 10.2-13 des LEP und dem dazu ergangenen sog. Lenkungserlass vom 21.09.2023 widerspricht die Zulassung von Windenergieanlagen im sog. Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne an Standorten außerhalb ausgewiesener oder in den Regionalplanentwürfen enthaltener Gebiete *„dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig durch insbesondere das gemeindliche Einvernehmen gewahrt ist“*.

Bei Zielen der Raumordnung nach § 3(1) ROG handelt es sich um verbindliche Vorgaben, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen. Daher sind Bauleitpläne gemäß § 1(4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der am 16.04.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlichte Regionalplan OWL stellt die Sonderbaufläche Erneuerbare Energien als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (Landwirtschaftliche Kernräume) dar, überlagert mit den Darstellungen Regionale Grünzüge und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

BAULEITPLANUNG

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Gütersloh überplant einen etwa 2,7 ha umfassenden Bereich, der im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und im Süden von einem schmalen Streifen mit der Darstellung Vorrangfläche für Windenergieanlagen i. S. d. § 35(3) S.3 BauGB überlagert wird. Diesbezüglich wird auf die 8. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

LANDSCHAFTSPLANUNG, SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE

Für die Stadt Gütersloh ist ein Landschaftsplan aufgestellt worden (KREIS GÜTERSLOH 2020). Die Festsetzungen werden aus diesem übernommen. Des Weiteren werden für die Schutzgebiete

sowie die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche folgende Datengrundlagen zur Prüfung auf das Vorkommen relevanter Gebiete bzw. Objekte verwendet:

- Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (NRW) (LANUV NRW 2018)
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV NRW 2018a)
- Geodatenportal des Kreises Gütersloh (KREIS GÜTERSLOH 2024)
- Gebietsschutz / Großschutzgebiete (BFN 2020)
- Wasserschutzgebiete in NRW (MUNV NRW 2023)
- Hochwasser-Gefahrenkarte und Überschwemmungsgebiete in NRW (MUNV NRW 2014)

Die Überprüfung erfolgt für Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in einem Umfeld von maximal 3.000 m. Gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen und sonstige Schutzgebiete werden in einem Radius von 150 m um die geplanten Sonderbauflächen betrachtet. Die genannten Abstände wurden auf 10er-Stellen gerundet und beziehen sich auf den Rand der Sonderbaufläche.

Tab. 4-1: Übersicht zum Vorkommen von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen im Untersuchungsgebiet

Gebiet/Objekt	vorkommend	
	ja	nein
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ NSG Spexard (GT-023) [ca. 90 m zur Sonderbaufläche]		
Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Innerhalb des großflächigen LSG Gütersloh (LSG-3912-001).		
Nationalparke	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturparke	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Biosphärenreservate	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturdenkmäler	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Biotopkatasterflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Grünland-Wald-Kulturlandschaftskomplex nördlich Autobahn-Raststätte Gütersloh (BK-4116-0007) [am Rand der Sonderbaufläche]		
■ NSG Spexard (BK-4116-019) [ca. 90 m zur Sonderbaufläche]		

Gebiet/Objekt	vorkommend	
	ja	nein
Biotopverbundflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Grünland-Gehölzkomplex am Knisterbach südlich Gütersloh-Kattenstroth (VB-DT-GT-4116-0023 mit besonderer Bedeutung [am Rand der Sonderbaufläche]) ■ Feuchtgebiet südlich Gütersloh-Spexard (VB-DT-GT-4116-0008 mit herausragender Bedeutung) [ca. 90 m zur Sonderbaufläche] 		
Sonstige Hinweise	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bereich zum Schutz der Natur (deckungsgleich mit VB-GT-4116-008) [ca. 90 m zur Sonderbaufläche] 		

WASSERWIRTSCHAFT

Am nördlichen Rand der Fläche verläuft ein unbenannter Graben, welcher entlang des bestehenden Windvorranggebietes verläuft und dann in die Wiedey fließt. Ebenfalls in diese fließt ein südlich der Fläche verlaufender, teilweise verrohrter unbenannter Graben. Nördlich der Fläche verläuft des Weiteren der Knisterbach, welcher auch in die Wiedey entwässert. Die Wiedey mündet etwas weiter im Westen in den Ölbach.

In einer Entfernung von ca. 220 m liegt das Überschwemmungsgebiet „Ölbach“ (31284). Das Überschwemmungsgebiet des Knisterbachs (312892) liegt etwa 310 m entfernt zur Sonderbaufläche.

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Die Fläche selbst wird landwirtschaftlich genutzt. Sie ist von Gehölzen umgeben, welche im Sinne des Waldgesetzes Wald sind.

BAU- UND BODENDENKMALE

Nach dem aktuellen Kenntnisstand sind für den Änderungsbereich keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Denkmalpflegerische Belange werden – soweit erkennbar – nicht berührt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere

Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16(2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16(4) DSchG NRW).

ALTLASTEN UND KAMPFMITTELVORKOMMEN

Nach dem aktuellen Kenntnisstand besteht für den Änderungsbereich kein Verdacht auf ein Vorkommen von Altlasten/Altanlagen.

Nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 besteht allgemein die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh) mitzuteilen, sofern derartige Änderungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund festgestellt werden.

Es besteht nach dem aktuellen Kenntnisstand ebenfalls kein Verdacht auf Kampfmittelvorkommen für den Änderungsbereich.

SONSTIGE HINWEISE

Südlich der Autobahn A2, in etwa 400 m zum Änderungsbereichs, befindet sich eine Bestandswindanlage.

5 VORAUSSICHTLICHER UNTERSUCHUNGSRAHMEN DER UMWELTPRÜFUNG

Der Rahmen für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange wird in § 2 Abs. 4 BauGB, in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a BauGB vorgegeben.

Zur Erfassung der jeweils entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen für die nach dem BauGB zu betrachtenden Belange werden diese auf den Raum bezogen analysiert. Grundlage für die Aufarbeitung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) jedes einzelnen Belangs können sowohl die Auswertung verfügbarer Unterlagen als auch ggf. speziell für das Bauleitplanverfahren vorgenommene Erhebungen und Untersuchungen sein. Die daraus abgeleiteten relevanten Inhalte werden im Weiteren mit verschiedenen allgemeinen Kriterien abgeglichen (siehe Tab. 5-1). Dabei werden die Bedeutungen der Belange sowie deren Empfindlichkeiten gegenüber dem Planvorhaben unter der Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen beschrieben. Die

anschließende Bewertung und Prognose über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Belange bei einer Durchführung der Planung erfolgt soweit bzw. so differenziert, wie es für die jeweilige Planungsebene möglich und angemessen ist. Orientierungsgebend sind dabei die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen.

Tab. 5-1: Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen/Quellen für die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange

Bewertungskriterien	Bestimmungsmerkmale	Allgemeine Grundlagen/Quellen
Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedeutung/Empfindlichkeit von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ■ Bedeutung/Empfindlichkeit landschaftsbezogener Erholungsfunktionen ■ Empfindlichkeit der menschlichen Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nutzungsdarstellungen und -festsetzungen von Planwerken ■ Realnutzung und insbes. Wohnfunktionen ■ Erholungsrelevante Infrastrukturen ■ Siedlungsnähe, Erreichbarkeit ■ Landschaftsästhetischer Eigenwert ■ Unzerschnittene, verkehrsarme Räume ■ Lärmimmissionen, Grenz-/Orientierungswerte ■ Schadstoffimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Landes- und regionalplanerische Vorgaben ■ Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Satzungen) ■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Digitale Orthofotos ■ Regionale/Kommunale Wege-/Grün-/Naherholungskonzepte ■ Fachgutachten (Schall, Staub, Erschütterung, Verkehr etc.) ■ Umgebungslärmkarte ■ Übersichtskarte der Luftschadstoffbelastung in Deutschland
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorkommen sowie Bedeutung/Empfindlichkeit der Biotoptypen ■ Vorkommen planungsrelevanter Arten ■ Vorkommen sowie Bedeutung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete und anderer wertvoller Bereiche 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schutzstatus und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen ■ Schutzstatus und Gefährdungsgrad vorkommender Arten sowie die Lebensraumausstattung des Gebietes ■ festgesetzte Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen, Kompensationsflächen etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Hinweise aus Fachinformationssystemen ■ Regionale/Kommunale Kompensationskataster ■ Regionale/Kommunale Verbund-, Naturschutz-, Biotop-, Artenschutzkonzepte und Katastereinträge etc. ■ Fachgutachten (faunistische Erhebungen/Vegetationsaufnahmen etc.)

Bewertungskriterien	Bestimmungsmerkmale	Allgemeine Grundlagen/Quellen
Fläche		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Flächenausdehnung des Planvorhabens ■ Vorhandener Nutzungsgrad der Fläche/Verhältnis von versiegelter und unversiegelter Fläche ■ Planerische Vorgaben/Darstellungen sowie städtebauliche bzw. naturschutzfachliche Zielsetzung für die Flächen ■ Räumliche Lage zu vorhandenen Siedlungsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lage im Raum ■ Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken ■ Vorhandene Flächenversiegelung sowie Biotop- und Nutzungsstrukturen ■ Neue Flächeninanspruchnahme natürlicher Böden ■ Wiedernutzbarmachung von Brachflächen ■ Flächenentsiegelungen ■ Flächen der Innenentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Landes- und regionalplanerische Vorgaben ■ Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Satzungen) ■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Digitale Orthofotos
Boden		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Örtliche Bodentypen ■ Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Verdichtung ■ Natürlichkeitsgrad als Grad der Naturnähe der im Untersuchungsraum anstehenden Böden ■ Biotopentwicklungspotenzial entspricht der Bedeutung des Bodens als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften ■ Natürliche Ertragsfähigkeit entspricht der Bedeutung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung ■ Archivfunktionen zur Darstellung von Böden mit besonderer naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung ■ Vorkommen von Altlasten oder Hinweise auf Kampfmittelbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nutzungsintensität ■ Vorhandene Flächenversiegelung ■ Schutzwürdigkeit/Wahrscheinlichkeit der Naturnähe ■ Natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung ■ Örtlicher Wasserhaushalt ■ Seltenheit des Bodentyps 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bodenkarten ■ Geologische Karten ■ Karte der schutzwürdigen Böden ■ Altlastenkataster ■ Bodenkundliche/Geologische Untersuchungen ■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Digitale Orthofotos ■ Kampfmitteldienst/offizielle Luftbilddauswertungen

Bewertungskriterien	Bestimmungsmerkmale	Allgemeine Grundlagen/Quellen
Wasser		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedeutung des Grundwassers zur Wassergewinnung ■ Bedeutung der Landflächen als Retentionsraum ■ Funktion des Grundwassers im Wasserhaushalt ■ Bedeutung von Fließ- und Stillgewässern für den Gesamttraum/natürlichen Wasserhaushalt ■ Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ■ Überschwemmungsgebiete ■ Oberflächengewässer ■ Grundwasserflurabstände ■ Bodenart der Deckschichten in grundwassergeprägten Bereichen ■ Altlasten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Informationssysteme zu Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten ■ Informationssysteme zu Oberflächen- und Grundwasserkörpern ■ Maßnahmenkonzepte im Sinne der WRRL / allg. Gewässerentwicklungskonzepte ■ Altlastenkataster ■ Bodenkarten ■ Geologische Karten ■ Karte der schutzwürdigen Böden ■ Hydrologische/Geohydrologische Fachgutachten ■ Bodenkundliche Untersuchungen ■ Wassermanagementkonzepte
Klima und Luft		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete ■ Kaltluftabflussbereiche und Frischluftschneisen ■ Gebiete mit günstigen bioklimatischen Wirkungen (Ausgleichs- und Ergänzungsräume) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotop- und Nutzungsstrukturen ■ Lage im Raum ■ Topografie ■ Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, die zum Abbau bioklimatischer und lufthygienischer Belastungen im Siedlungsbereich beitragen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Digitale Orthofotos ■ Klimatologische Fachgutachten/Informationssysteme ■ Lokale Klimakonzepte/Fachgutachten ■ Amtliche Wetter-/Klimadaten ■ Übersichtskarte der Luftschadstoffbelastung in Deutschland
Landschaft		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten/landschaftsästhetischer Eigenwert ■ Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vielfalt, Eigenart, Naturnähe der Landschaftsbildeinheiten ■ Ästhetischer Eigenwert und vorhabenspezifische Auswirkungen ■ Besondere Landschaftsschutzgebiete ■ Vorbelastungen durch Störelemente 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Digitale Orthofotos ■ Visualisierungen ■ Landschaftspläne ■ Landschaftsinformationssammlungen

Bewertungskriterien	Bestimmungsmerkmale	Allgemeine Grundlagen/Quellen
Kultur- und sonstige Sachgüter		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedeutung der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ■ Archäologische Besonderheiten ■ Bedeutende Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Archäologische Fundstellen ■ Spuren historischer Nutzungen ■ Bau- und Bodendenkmäler ■ Besondere Kulturlandschaften/Kulturlandschaftselemente ■ Landwirtschaftliche Kerngebiete/Vorbehaltsgebiete ■ Historische Waldstandorte 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Denkmallisten ■ Kulturlandschaftliche Fachbeiträge ■ Bodenkundliche Untersuchungen ■ Historische Karten und Luftbilder ■ Landes- und regionalplanerische Vorgaben ■ Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Satzungen)

6 WEITERES VORGEHEN

Die methodische Vorgehensweise zur Abschätzung der durch die Umsetzung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwartenden Umweltauswirkungen folgt dem Grundmuster der ökologischen Wirkungsanalyse. Diese wird mit Fortschreibung des vorliegenden Umweltberichts entsprechend ergänzt. Dabei erfolgt zum einen eine systematische Verknüpfung der Ausgangsdaten und ermittelten Wertigkeiten der zu betrachtenden Belange (Basisszenario) mit den von der Planung ausgehenden erkennbaren Wirkfaktoren. Bestehende Vorbelastungen werden dabei berücksichtigt. Zum anderen erfolgt zusätzlich eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Planflächen bei Nichtdurchführung der Planung sowie auch in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Des Weiteren wird zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf der Basis der für den Raum vorliegenden bzw. erhobenen Daten und allgemeiner Informationen geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Ebenfalls werden die Ergebnisse anderer Fachgutachten und Untersuchungen (z. B. hydrogeologisches Gutachten, Schall- und Schattengutachten etc.) mit der Fortschreibung des Umweltberichts berücksichtigt und darauf aufbauend ggf. entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

Herford, den 07.08.2024

7 QUELLENVERZEICHNIS

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

BFN (2020)

Biosphärenreservate in Deutschland. - Website, abgerufen am 02. August 2024 [<https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/biosphaerenreservate.html>]. - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ.

KREIS GÜTERSLOH (2020)

Landschaftsplan Gütersloh.

KREIS GÜTERSLOH (2024)

Geoportal des Kreis Gütersloh.

LANUV NRW (2018)

Landschaftsinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 02. August 2024 [<https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2018a)

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

MUNV NRW (2014)

Hochwasser-Risikokarte und Überschwemmungsgebiete NRW. - WMS-Dienst abgerufen am: 02. August 2024 [<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?> und http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/HW_Risikokarte?]. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

MUNV NRW (2023)

Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem (ELWAS-WEB). - Website, abgerufen am 16. September 2023 [<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>]. - WMS DIENST: [HTTP://WWW.WMS.NRW.DE/UMWELT/WASSER/WSG?](http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?)